

Gesetzliche Rahmenbedingungen im Konkursfall einer Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein

Der Liechtensteinische Versicherungsverband erlaubt sich, nachstehende Artikel des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), sowie des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG) zu zitieren und auf ihre Bedeutung hinsichtlich der Wahrung der Interessen von Versicherungsnehmer:innen hinzuweisen.

Im Falle der Eröffnung eines Konkurses von Versicherungsgesellschaften, sind Vermögenswerte von Kund:innen als Sondermasse zu behandeln, sowie in der Abwicklung des Verfahrens rasch und prioritär zu behandeln.

Art. 31 VersVG - Konkurs des Versicherungsunternehmens

- 1) Wird über ein Versicherungsunternehmen der Konkurs eröffnet, so erlischt der Vertrag mit Ablauf von vier Wochen, von dem Tag an gerechnet, da die Konkursöffnung bekannt gemacht worden ist.
- 2) Im Fall der Lebensversicherung kann der Versicherungsnehmer das Deckungskapital zurückfordern.

Art. 161 VersAG - Befriedigung von Versicherungsforderungen

- 1) Die Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen bilden im Konkursverfahren eine Sondermasse nach Art. 45 der Insolvenzordnung zur Befriedigung der Versicherungsforderungen. Das Gericht hat zu veranlassen, dass das Verzeichnis der der Sondermasse gewidmeten Werte sofort aufgestellt und der FMA übermittelt wird. Die FMA hat die Sondermasse für den Zeitpunkt der Konkursöffnung festzustellen. Rückflüsse und Erträge aus den der Sondermasse gewidmeten Vermögenswerten und Prämien für die in die Sondermasse einbezogenen Versicherungsverträge, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eingehen, fallen in diese Sondermasse.
- 2) Die nach Abs. 1 vorgelegte Aufstellung darf nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden. Technische Richtigstellungen bei den eingetragenen Vermögenswerten darf der Masseverwalter mit Zustimmung des Landgerichtes vornehmen.
- 3) Ist der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte geringer als ihre Bewertung in der nach Abs. 1 vorgelegten Aufstellung, so hat der Masseverwalter dies dem Landgericht mitzuteilen und die Abweichung zu begründen.
- 4) Aufgehoben
- 5) Die aus den Büchern des Versicherungsunternehmens feststellbaren Versicherungsforderungen gelten als angemeldet. Das Recht eines Gläubigers, auch diese Forderungen anzumelden, bleibt unberührt. Die Forderungsanmeldung braucht keine Angabe der Rangordnung zu enthalten.

Art. 161a VersAG - Rangordnung

- 1) Versicherungsforderungen gehen den übrigen Konkursforderungen vor. Art. 161 Abs. 1 bleibt unberührt.
- 2) Ansprüche auf die Versicherungsleistung gehen allen anderen Versicherungsforderungen vor. Innerhalb des gleichen Ranges sind die Forderungen nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu befriedigen.
- 3) Abweichend von Art. 62 Abs. 1 der Insolvenzordnung braucht die Forderungsanmeldung keine Angabe der Rangordnung zu enthalten.